

ZVR

[Zeitschrift für Verkehrsrecht]

Schwerpunkt	Schadenersatz
Beitrag	75 Bemerkenswerte schadenersatzrechtliche Entscheidungen des OGH aus dem Jahr 2002 Karl-Heinz Danzl
Rechtsprechung	95 Keine Bindungswirkung des Vorprozesses des verstorbenen Geschädigten für Unterhaltsansprüche seiner Erben 97 Keine Anrechnung des Mitverschuldens des Lenkers auf Ersatzansprüche des Fahrgastes 100 Verkehrssicherungspflichten in Ordination eines Augenarztes
KfV	102 Neuerungen durch die Nachschulungsverordnung (FSG-NV) – Teil 1 Martin Vergeiner

März 2003

03
MANZ 

Redaktion
Robert Dittrich
Karl-Heinz Danzl
Georg Kathrein
Wilfried Seidl

ISSN 0044-3662



Neuerungen durch die Nachschulungsverordnung (FSG-NV)

In 2 Teilen – Teil 1

ZVR 2003/29

§§ 4, 24 und 36
FSG, FSG-NV

Nachschulung,
Begleitende
Maßnahme,
Nachschulungs-
verordnung

Wie wissenschaftliche Studien beweisen, liegt die Rückfallwahrscheinlichkeit bei Personen, die nach Setzung eines gravierenden Verkehrsdelikts eine verkehrspsychologische Nachschulung (NSch) absolviert haben, um 40 bis 50% niedriger als bei Personen ohne NSch-Kurs. Da jedoch der Verkehrsteilnehmer bei Dienstleistungen, deren Absolvierung ihm von der Behörde verpflichtend angeordnet worden sind und die demnach nicht auf seiner Freiwilligkeit beruhen, primär auf (geringe) Dauer und (geringe) Kosten achtet, ist für diesen Bereich der Lenkerrehabilitierung ein gewisser obligatorischer Mindestqualitätsstandard unabdinglich. Während ein solcher für verkehrspsychologische Untersuchungen nach der FSG-GV¹⁾ bereits seit Jahren gesetzlich fixiert ist, waren NSch bislang nur in Ansätzen geregelt, was in der Praxis des Öfteren zu Missständen und Unzulänglichkeiten führte. Mit der nunmehr verabschiedeten 5. FSGNov²⁾ und der darauf beruhenden NachschulungsV (FSG-NV)³⁾ sind künftig auch für NSch klare Rahmenbedingungen gesetzt, mit denen NSch auf einem hohen Qualitätsniveau eingebettet werden.

Von Martin Vergeiner

Inhaltsübersicht:

- A. Historische Entwicklung der Nachschulung
- B. Zweck der Nachschulung
- C. Anordnung von Nachschulungen
 1. Nicht-Probeführerschein-Besitzer
 2. Besitzer eines Probeführerscheins
 3. Alkoholabhängigkeit
- D. Die Nachschulungsverordnung (FSG-NV)
 1. Durchführung von Nachschulungen

- a) Voraussetzungen an die durchführende Stelle
- b) Anforderungen an die Kursleiter
- c) Eignung des Kursmodells
- d) Meldepflichten der ermächtigten Einrichtung
- e) Übergangsbestimmungen

1) BGBl II 1997/322 idF BGBl II 2002/427.

2) BGBl I 2002/81; die für NSch relevanten Bestimmungen sind allesamt am 1. 10. 2002 in Kraft getreten.

3) BGBl II 2002/357, in Kraft getreten am 1. 10. 2002.

A. Historische Entwicklung der Nachschulung

Während in den Anfängen die Absolvierung von NSch auf der Freiwilligkeit des Teilnehmers beruhte, wurden mit der 13. KFGNov⁴⁾ die gesetzlichen Grundlagen für eine verpflichtende Anordnung der NSch geschaffen. Legistisch erfolgte dies durch Normierung des § 73 Abs 2 a KFG⁵⁾ als für die Behörde fakultative Möglichkeit der Anordnung von NSch bei Entziehung der Lenk(er)berechtigung⁶⁾ und – darüber hinaus gehend – durch Normierung des § 64 a Abs 2 KFG⁷⁾ als zwingende Bestimmung für taxativ aufgezählte Verstöße von Probeführerscheinbesitzern. In § 64 a Abs 6 wurde eine formelle V-Ermächtigung zur näheren inhaltlichen Determination der NSch normiert.

Mit der 19. KFGNov⁸⁾ wurde der Tatbestandskatalog für die zwingende Anordnung einer NSch erweitert. Künftig war in allen Fällen, in denen die Lenk(er)berechtigung wegen einer Alkoholisierung von 1,2‰ oder mehr entzogen wurde, eine NSch zwingend anzuordnen.⁹⁾

Mit In-Kraft-Treten des FSG am 1. 11. 1997¹⁰⁾ wurden ua die §§ 64 a und § 73 KFG aufgehoben und – beinahe inhaltsgleich – im neuen FSG normiert. In § 4 Abs 3 FSG – als Nachfolgenorm von § 64 a KFG – wurde der Katalog der schweren Verstöße um einen Tatbestand erweitert,¹¹⁾ während die Fakultativbestimmung des § 73 Abs 2 a KFG in § 24 Abs 3 FSG ihren Niederschlag fand. Die verpflichtende Anordnung bei einer Alkoholisierung ab 1,2‰ sollte durch die StVO-Verweise in § 26 Abs 2 und 3 FSG übernommen werden. Durch die Nicht-Beschlussfassung der 20. StVONov¹²⁾ ging jedoch der Verweis des § 26 Abs 2 FSG ins Leere, während nach jenem in § 26 Abs 3 FSG nach dem Wortlaut der Bestimmung bei jeder Alkoholisierung ab 0,8‰,¹³⁾ bei Suchtgiftdelikten und allen Verweigerungstatbeständen zwingend eine NSch anzuordnen war.

Dieser Missstand wurde mit einer FSG-Änderung¹⁴⁾ – rückwirkend mit 1. 11. 1997 – behoben. § 26 FSG wurde komplett umstrukturiert und die verpflichtende Anordnung einer NSch ab 1,2‰ in Abs 8 eingebettet. Verweigerungstatbestände führten künftig nicht mehr zwingend zu einer NSch.

Dies änderte sich mit einer weiteren FSG-Änderung¹⁵⁾. Seitdem muss die Behörde bei allen Entziehungen der Lenkberechtigung, die auf einer Verweigerung iS des § 99 Abs 1 StVO beruhen – also sowohl hinsichtlich Alkohol als auch hinsichtlich Suchtgift – verpflichtend eine NSch anordnen.

Mit der 5. FSG-Nov²⁾ erfuhr der 5. Abschnitt („Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung“) eine einschneidende Novellierung. Die zwingende Anordnung einer NSch bei Entziehungen der Lenkberechtigung auf Grund einer Übertretung gem § 99 Abs 1 oder 1 a StVO wurde von § 26 Abs 8 FSG in § 24 Abs 3 FSG transferiert. Zusätzlich wurde in § 24 Abs 5 FSG nunmehr auch eine formelle V-Ermächtigung für NSch gem § 24 FSG normiert.

Inhaltlich waren die NSch durch die §§ 29 a bis 29 c KD¹⁶⁾ und spezielle Erl näher determiniert. Die §§ 29 a bis c KDV wurden erst mit In-Kraft-Treten der FSG-NV³⁾ formell außer Kraft gesetzt (§ 13 Abs 3¹⁷⁾).

B. Zweck der Nachschulung

Ziel der NSch ist es, die gesetzten Verstöße und die Ursachen, die zur Anordnung einer NSch geführt haben, zu erörtern, den Bezug des Fehlverhaltens zu persönlichen Einstellungen bewusst zu machen und geeignete Verhaltensmuster zu entwickeln, um künftig Rückfälle in weitere Verkehrsverstöße zu vermeiden.

Dass NSch dazu eine probates Mittel darstellen, untermauern wissenschaftliche Untersuchungen.¹⁸⁾ So zeigen sich hinsichtlich des Rückfallsrisikos signifikante Unterschiede zwischen der Gruppe der NSch-Kursbesucher einerseits und der Gruppe der Nicht-Kursbesucher andererseits: Während in einem Beobachtungszeitraum von 2¹/₄ Jahren von denjenigen Alkoholkernern, die keinen NSch-Kurs absolviert hatten, 30,6% wieder rückfällig wurden, betrug die Rückfälligkeit unter den Alkoholkernern mit NSch-Kurs lediglich 15,8%. In einer weiteren Studie (Beobachtungszeitraum: drei Jahre) lag die Rückfallquote mit NSch bei 22,7%, ohne NSch bei 42,4%. Das Risiko, nach Absolvierung einer NSch wieder rückfällig zu werden, verringert sich daher gegenüber Nicht-Kursteilnehmern um 40 bis 50%.

Im Übrigen werden NSch-Kurse – trotz der Unfreiwilligkeit der Teilnehmer an deren Absolvierung – von diesen vorwiegend positiv aufgenommen. 89,2% der Kursteilnehmer bewerten die NSch als persönlich hilfreich, um in Zukunft weitere Alkoholdelikte zu vermeiden. →

4) BGBl 1990/458.

5) In Kraft getreten am 28. 7. 1990.

6) Neben einer NSch konnte die Behörde auch andere „begleitende Maßnahmen“, wie zB einen Driver Improvement-Kurs, der der NSch nachgebildet war, anordnen.

7) In Kraft getreten am 1. 1. 1992.

8) BGBl I 1997/103.

9) Nicht jedoch bei Verweigerungstatbeständen!

10) BGBl I 1997/120.

11) Künftig galt auch das Umkehren auf Autobahnen (§ 46 Abs 4 lit b StVO) als schwerer Verstoß.

12) 713 BgINR 20. GP idF 813 BgINR 20. GP.

13) Diese war ex-lege mit einer Mindestentzugdauer der Lenkberechtigung von 4 Monaten (!) zu ahnden.

14) BGBl I 1998/2.

15) BGBl I 1998/94, in Kraft getreten am 22. 7. 1998.

16) Vgl Traxler, Zur Weitergeltung der §§ 29 a–29 c KD^V (Nachschulungen) nach dem Außerkrafttreten der §§ 64 a und 73 KFG, ZVR 2000, 100.

17) Paragrafen ohne Quellenangabe sind der FSG-NV entnommen.

18) Vgl Michalke et al, Effizienzkontrolle von Gruppentrainingsmaßnahmen für alkoholauffällige Kraftfahrer – Driver Improvement, Institut für Verkehrspsychologie, KfV, Wien 1987; Krainz/Schützenhöfer, Auswirkungen von Driver Improvement-Maßnahmen auf die Legalbewährung, ZVR 1999, 138; hinsichtlich eines Überblicks über Evaluationsstudien und Rückfallraten vgl auch Bartl et al, EU-Projekt „Andrea“ – Analyse und Rehabilitation Programmes (2002); Bartl, EU-Projekt „Andrea“: Analyse von Fahrer-Nachschulungsprogrammen, ZVR 2002, 101.

C. Anordnung von Nachschulungen

1. Nicht-Probeführerschein-Besitzer

Gem § 24 Abs 3 erster Satz FSG hat die Behörde bei Entziehungen und Einschränkungen¹⁹⁾ der Lenkberechtigung die Möglichkeit der Anordnung einer begleitenden Maßnahme, wie insb einer NSch. Hinsichtlich bestimmter Entziehungstatbestände wird dieses freie Ermessen je-

doch einerseits durch § 24 Abs 3 zweiter Satz FSG als auch durch den FSG-DE zu § 24 Abs 3 FSG²⁰⁾ eingeschränkt.

In der Folge sollen jene Entziehungsgründe tabellarisch aufgelistet werden, bei denen die Behörde zur Anordnung einer (oder mehrerer) NSch **jedenfalls** verpflichtet ist.

Tabelle 1: Verpflichtende Anordnung einer NSch für Nicht-Probeführerscheinbesitzer

	Entziehungsgrund	Nachschulung
Alkoholisierung bzw Verweigerung	0,8 bis 1,19‰ (§ 99 Abs 1 b StVO)	Ab der 2. Übertretung ²¹⁾ (FSG-DE zu § 24 Abs 3 FSG) Innerhalb von 2 Jahren nach Alkoholdelikt von mindestens 1,2‰ (FSG-DE zu § 24 Abs 3 FSG)
	1,2 bis 1,59‰ (§ 99 Abs 1 a StVO)	Ab der 1. Übertretung (§ 24 Abs 3 FSG)
	1,6‰ oder mehr (§ 99 Abs 1 lit a StVO)	Ab der 1. Übertretung (§ 24 Abs 3 FSG)
	Verweigerung der Alkomattestung (§ 99 Abs 1 lit b erster Fall StVO)	Ab der 1. Übertretung (§ 24 Abs 3 FSG)
	Verweigerung der Vorführung zum Arzt (§ 99 Abs 1 lit b zweiter Fall StVO)	Ab der 1. Übertretung (§ 24 Abs 3 FSG)
	Verweigerung der ärztlichen Untersuchung (§ 99 Abs 1 lit b dritter Fall StVO)	Ab der 1. Übertretung (§ 24 Abs 3 FSG)
	Verweigerung der Blutabnahme (§ 99 Abs 1 lit c StVO)	Ab der 1. Übertretung (§ 24 Abs 3 FSG)
Geschwindigkeit	Überschreitung im Ausmaß von mehr als 40 km/h im Ortsgebiet oder mehr als 50 km/h außerhalb des Ortsgebiets (§ 7 Abs 3 Z 4 FSG)	Ab der 3. Übertretung ²¹⁾ (FSG-DE zu § 24 Abs 3 FSG)
Suchtgift bzw Verweigerung	Beeinträchtigung (§ 99 Abs 1 b StVO)	Ab der 2. Übertretung ²¹⁾ (FSG-DE zu § 24 Abs 3 FSG)
	Verweigerung der Vorführung zum Arzt (§ 99 Abs 1 lit b zweiter Fall StVO)	Ab der 1. Übertretung (§ 24 Abs 3 FSG)
	Verweigerung der ärztlichen Untersuchung (§ 99 Abs 1 lit b dritter Fall StVO)	Ab der 1. Übertretung (§ 24 Abs 3 FSG)
	Verweigerung der Blutabnahme ²²⁾ (§ 99 Abs 1 lit c StVO)	Ab der 1. Übertretung (§ 24 Abs 3 FSG)
Besonders gefährliche Verhältnisse	Herbeiführung besonders gefährlicher Verhältnisse durch besondere Rücksichtslosigkeit ²³⁾	Ab der 1. Übertretung (FSG-DE zu § 24 Abs 3 FSG)

2. Besitzer eines Probeführerscheins

Für Besitzer eines Probeführerscheins existieren zwei rechtliche Grundlagen für die – in beiden Fällen verpflichtende – Anordnung einer NSch. Einerseits ist gem § 24 Abs 3 zweiter Satz FSG zwingend eine NSch anzusetzen, wenn einem Probeführerscheinbesitzer innerhalb der Probezeit die Lenkberechtigung entzogen wird. Darüber hinaus normiert § 4 Abs 3 FSG eine verpflichtende

19) Diese Möglichkeit wurde mit der 5. FSGNov neu geschaffen.

20) Erl 4. 7. 2000, 171.304/1-III/B/7/2000 idGF.

21) Innerhalb von 2 Jahren ab der 1. Begehung; eine strengere Handhabung durch längere Beobachtungszeiträume ist zulässig.

22) Strafbarkeit seit BGBl I 2002/128, mit dem verpflichtende Blutuntersuchungen bei Verdacht auf Suchtgiftbeeinträchtigung normiert wurden, In-Kraft-Treten: 1. 1. 2003.

23) ZB Bestrafung nach § 99 Abs 2 lit c StVO oder Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 20 km/h innerhalb oder mehr als 40 km/h außerhalb des Ortsgebiets vor Schulen, Kindergärten oä; Jedenfalls Einzelfallbeurteilung notwendig (zB Begehung zur Unterrichtszeit).

tende Anordnung einer NSch, wenn der Besitzer eines Probeführerscheins rechtskräftig²⁴⁾ wegen eines schweren Verstoßes gem § 4 Abs 6 FSG bestraft wurde oder gegen das Alkohollimit des § 4 Abs 7 FSG verstoßen hat.²⁵⁾

In der Folge sollen jene Tatbestände tabellarisch aufgelistet werden, bei denen die Behörde **verpflichtend** eine NSch anordnen muss.

Tabelle 2: Verpflichtende Anordnung einer NSch für Probeführerscheinbesitzer

	Tatbestand	Nachschulung
Entziehung der Lenkberechtigung	Beliebig	§ 24 Abs 3 zweiter Satz FSG
Schwerer Verstoß	Fahrerflucht (§ 4 Abs 1 lit a StVO), Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung (§ 7 Abs 5 StVO), Überholen unter gefährlichen Umständen (§ 16 Abs 1 StVO), Nichtbefolgen von gem § 52 lit a Z 4 a und Z 4 b StVO kundgemachten Überholverböten (§ 16 Abs 2 lit a StVO), Vorrangverletzung (§ 19 Abs 7 StVO), Überfahren von „Halt“-Zeichen bei geregelten Kreuzungen (§§ 37 Abs 3, 38 Abs 2 a, 38 Abs 5 StVO) oder Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen (§ 46 Abs 4 lit a und b StVO) (§ 4 Abs 6 Z 1 FSG)	§ 4 Abs 3 FSG
	Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen (§ 4 Abs 6 Z 2 FSG)	§ 4 Abs 3 FSG
	Strafbare Handlungen gem den §§ 80, 81 oder 88 StGB beim Lenken eines Kfz (§ 4 Abs 6 Z 3 FSG)	§ 4 Abs 3 FSG
Alkoholisierung	0,11‰ oder mehr (§ 4 Abs 7 FSG)	§ 4 Abs 3 FSG

3. Alkoholabhängigkeit

Bisher musste auch ein alkoholabhängiger Verkehrsteilnehmer alle von der Behörde angeordneten Maßnahmen absolvieren, obwohl diesem – unabhängig von deren Ausgang – eine Lenkberechtigung nicht belassen werden durfte (§ 14 Abs 1 FSG-GV). Mit der 5. FSGNov wurde nunmehr normiert, dass die Behörde von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen hat, wenn sich im Entziehungsverfahren (va amtsärztliche Untersuchung) eine Alkoholabhängigkeit des Verkehrsteilnehmers ergibt (§ 24 Abs 3 a FSG).

D. Die Nachschulungsverordnung (FSG-NV)

1. Durchführung von Nachschulungen

a) Voraussetzungen an die durchführende Stelle

Die Durchführung von NSch ist **ausschließlich auf Grund einer Ermächtigung des BMVIT** zulässig. Die Voraussetzungen für Einrichtungen zur Erlangung dieser Ermächtigung legt § 36 Abs 3 FSG fest. Gem § 36 Abs 3 Z 3 FSG müssen Einrichtungen auch jene besonderen Anforderungen erfüllen, die durch die jeweiligen V (bzgl NSch also durch die FSG-NV) festgelegt werden.

Vor Erteilung einer Ermächtigung ist der verkehrspsychologische Koordinationsausschuss (VPKA) zu befragen (§ 6 Abs 1). Dies hat für alle Ermächtigungen Geltung,

die nach In-Kraft-Treten der FSG-NV erteilt werden. Konkret betrifft dies Neu-Ermächtigungen ab 1. 10. 2002 und Erteilungen von Ermächtigungen an Einrichtungen mit Alt-Ermächtigungen bis längstens 1. 10. 2004 (§ 12).

Die Voraussetzungen für den Widerruf der Ermächtigung sind allgemein in § 36 Abs 4 FSG und konkreter in § 6 Abs 4 geregelt.

b) Anforderungen an die Kursleiter

Die Anforderungen an Kursleiter von NSch sind in § 7 normiert. Zu beachten ist, dass die FSG-NV **keinerlei Übergangsbestimmungen** enthält, wodurch seit 1. 10. 2002 nur mehr solche Kursleiter **tätig sein** dürfen, die den Anforderungen des § 7 entsprechen.

Die theoretische Ausbildung darf nur durch Verkehrspsychologen erfolgen, die im Rahmen einer ermächtigten Einrichtung seit mindestens 4 Jahren begleitende Maßnahmen durchführen (§ 7 Abs 2).

Während der Kurse besteht für Kursleiter – auf Grund der Vorbildfunktion – **absolutes Alkoholverbot** (0,1 Promille). →

24) Zur Rechtskraftproblematik bei Sachschadensunfällen, gerichtlicher Bestrafung und Diversionsmaßnahmen vgl *Hnatek-Petrak*, Die Nachschulung für Probeführerscheinbesitzer, ZVR 2002, 141.

25) Schwere Verstöße können auch, wenn sie vom Probeführerscheinbesitzer als Radfahrer begangen werden, zur Anordnung einer NSch führen (vgl *Kaltenegger*, Rechtsfolgen der Alkoholbeeinträchtigung bei Radfahrern, ZVR 1999, 103).

Tabelle 3: Voraussetzungen an die durchführende Stelle

Bisher (§ 29c Abs 1 KDV)	Neu (§ 6 Abs 2)
Sicherstellung eines bundesweit einheitlichen organisatorischen Ablaufes der Kurse	Organisationsstruktur, die einen bundesweit einheitlichen Ablauf der Kurse ermöglicht ²⁶⁾
–	Niederlassungen in mindestens 6 Bundesländern mit angemessener Erreichbarkeit eines Kursleiters ²⁶⁾
Geeignete Räumlichkeiten ²⁷⁾	Geeignete Räumlichkeiten zur Durchführung der NSch ²⁷⁾
Geeignetes Personal	Verfügbarkeit von mindestens 6 Kursleitern ^{26), 28)}
Einheitliche Aus- und Weiterbildung der Kursleiter (Supervision)	Einheitliche Aus- und Weiterbildung der Kursleiter
Vorlage eines sachgerechten, auf wissenschaftlicher Grundlage entwickelten NSch-Konzeptes	Vorlage eines geeigneten Kursmodellkonzeptes
Sicherstellung einer begleitenden Kontrolle der Kurse (Ergebnisevaluation der Kurse u Evaluation des Kursmodells)	Begleitende Kontrolle der Kurse (Ergebnisevaluation der Kurse und Evaluation des Kursmodells)
Schulfahrzeuge ²⁹⁾	Vorhandensein von Schulfahrzeugen für NSch
–	Organisationsstruktur mit Rechtspersönlichkeit ³⁰⁾

Tabelle 4: Anforderungen an die Kursleiter

Bisher (§ 29b Abs 4 KDV)	Neu (§ 7)
Psychologe gem § 1 PsychologengG	Psychologe gem § 1 PsychologengG
3jährige psychologische Berufserfahrung, davon: <ul style="list-style-type: none"> – 160 Stunden theoretische Ausbildung in Verkehrspsychologie, und – 120 Stunden praktische Erfahrung in Verkehrspsychologie 	1600 Stunden umfassende Berufserfahrung in Verkehrspsychologie mit <ul style="list-style-type: none"> – 160 Stunden theoretischer Ausbildung in Verkehrspsychologie, und – 120 Stunden praktischer Erfahrung in Verkehrspsychologie
Mindestens 160 Stunden Einführung in therapeutische Interventionstechniken (zB Diagnostik)	160 Stunden umfassende Einführung in therapeutische Interventionstechniken
³¹⁾ Einschulung in das Kursprogramm, davon <ul style="list-style-type: none"> – 20 Stunden Theorie, – 2 Kurse als Co-Trainer und – 3 Kurse unter Supervision 	³²⁾ Einschulung in das Kursprogramm, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> – 20 Stunden Theorie, – 2 Kurse als Co-Trainer³³⁾ und – 3 Kurse unter Supervision³³⁾
–	Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse B ³⁴⁾

Die Art der **Weiterbildung** der Kursleiter gründete sich bisher auf § 29c Abs 1 KDV, war jedoch inhaltlich

nicht genauer determiniert. Nunmehr normiert § 7 Abs 4 die zu absolvierende Weiterbildung.

26) Damit sollen Klein- und Kleinstinstitutionen zugunsten eines hohen Qualitätsstandards verhindert werden (Erläut zu § 6 Abs 2, GZ 170.702/4-III/B/7/01).

27) Räumlichkeiten gelten dann als geeignet, wenn sie zur Durchführung von Gruppengesprächen geeignet sind. So muss es jedenfalls möglich sein, vorhandene Tische und Sessel umgruppieren (Kreis) zu können. Lehrsäle mit fest montiertem Mobiliar (Klappsessel udgl) erfüllen diese Voraussetzungen nicht (Erl BMöVV 28.11. 1991, 179.648/19-1/7/91).

28) Ist durch das Ausscheiden von Kursleitern diese Mindestzahl vorübergehend nicht erfüllt, so muss die erforderliche Anzahl längstens binnen 12 Monaten wieder erreicht werden (§ 6 Abs 3); wird dies nicht erfüllt, so ist die Ermächtigung durch das BMVIT zu entziehen (§ 6 Abs 4 Z 2); vgl dazu die Meldepflicht in § 10 Abs 2 Z 1.

29) Nur bei Anträgen gem § 29a KDV (NSch – Allgemeines Einstellungs- u Verhaltenstraining).

30) Damit können insb GesBR nicht ermächtigt werden, da diese nach herrschender Rsp keine Rechtspersönlichkeit besitzen und weder im Zivil- noch im Verwaltungsverfahren parteifähig sind (vgl *Dittrich/Tades*, MGA ABGB, 35. Aufl, § 1175 E 44, 44 a; § 9 AVG).

31) Entfällt beim Autor eines Kursprogrammes.

32) Entfällt beim Autor eines Kursmodells.

33) Entfällt bei Personen, die als anerkannte Kursleiter bereits Kurse nach zumindest einem anderen anerkannten Modell geleitet haben.

34) Gilt nicht für Personen, denen die Lenkberechtigung für die Klasse B wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entzogen wurde (ausgenommen Entziehung wegen Abhängigkeit von Alkohol, Sucht- oder Arzneimitteln).

Tabelle 5: Weiterbildung

Bisher (§ 29 c Abs 1 KDV)	Neu (§ 7 Abs 4)
Gesetzlich nicht genauer determiniert	Absolvierungszeitraum: jährlich
	8 AE Intervision ³⁵⁾
	8 AE Supervision ³⁶⁾
	8 AE Weiterbildung in Verkehrspsychologie sowie in ergänzenden Bereichen, wie insb Recht, Sucht oder Epidemiologie ³⁷⁾

AE = Arbeitseinheit(en)

c) Eignung des Kursmodells

Zur Durchführung von NSch muss sich die ermächtigte Einrichtung eines **geeigneten und wirksamen Kursmodells** bedienen (§ 8 Abs 1).

Die Überprüfung der Eignung eines Kursmodells erfolgt **zweistufig**: Bereits vor Erteilung der Ermächtigung an eine Einrichtung hat diese dem BMVIT eine wissenschaftliche Beschreibung des zur Verwendung geplanten Kursmodells zur Beurteilung der grundsätzlichen Eignung vorlegen. Das Kursmodell ist offen zu legen, um Klarheit zu erhalten, dass es sich um ein eigenständiges Konzept handelt, das sich von den anderen bisherigen abhebt, wodurch der Gefahr einer möglichen widerrechtlichen Nachahmung von anderen Kursmodellen entgegen gewirkt werden soll.³⁸⁾

Die Ermächtigung darf nicht erteilt werden, wenn kein geeignetes Kursmodell vorgelegt wird (§ 6 Abs 2 Z 6).

Darüber hinaus wird in einer über einen Beobachtungszeitraum von fünf Jahren angelegten Effizienzuntersuchung iS der Dauerhaftigkeit der Einstellungs- und

Verhaltensänderung der Kursteilnehmer die Rückfallquote der Absolventen je ermächtigte Einrichtung überprüft. Die Daten sind vom Zentralen Führerscheinregister (§ 17 FSG) dem BMVIT zu übermitteln. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind vom BMVIT dem VPKA vorzulegen. Dieser hat die Eignung des Kursmodells zu überprüfen (§ 9 Abs 2 Z 1). Bei Feststellung der Nichteignung oder bei nicht fristgerechter Durchführung des Überprüfungsverfahrens muss das BMVIT die Anwendung dieses Kursmodells bis zum Nachweis der Eignung untersagen (§ 8 Abs 4).

d) Meldepflichten der ermächtigten Einrichtung

Jede ermächtigte Einrichtung hat dem BMVIT im Wege des VPKA sowohl alle Änderungen im Personalstand der Kursleiter als auch die Anzahl der pro Kalenderjahr durchgeführten NSch, aufgeschlüsselt in die einzelnen Kurstypen gem §§ 2 bis 4 und die je Kurstyp abgehaltenen Einzelgespräche zu melden (§ 10 Abs 2).

Hinsichtlich der einzelnen NSch-Teilnehmer treffen die ermächtigte Einrichtung folgende Meldepflichten:

Tabelle 6: Meldepflichten hinsichtlich der NSch-Teilnehmer

Bisher (§ 29 c Abs 4 KDV)	Neu (§ 10 Abs 1)
Teilnahme am Kurs	–
Erfolgreicher Abschluss der NSch	Jede erfolgreiche Kursteilnahme ³⁹⁾
Nicht erfolgreicher Abschluss der NSch	Jede Verweigerung der Ausstellung einer Kursbesuchsbestätigung ³⁹⁾ unter Nennung des maßgeblichen Grundes (§ 5 Abs 6)

Bei Nichteinhaltung dieser Meldepflichten trotz wiederholter Aufforderung oder Setzung einer angemessenen Nachfrist ist gem § 6 Abs 4 die Ermächtigung durch den BMVIT zu entziehen.

e) Übergangsbestimmungen

Hinsichtlich solcher Einrichtungen, die bereits vor Inkraft-Treten der FSG-NV am 1. 10. 2002 zur Durchführung von NSch ermächtigt waren, legt § 11 besondere Übergangsbestimmungen fest. Betroffene Einrichtungen dürfen Ihre Tätigkeit auf Grund der erteilten Alt-Ermächtigung für eine Dauer von 6 Monaten, dh **bis 1. 4. 2003**, weiterführen. Um zu verhindern, dass mit diesem

Zeitpunkt die Alt-Ermächtigung erlischt, müssen solche Einrichtungen innerhalb oa 6-Monats-Frist beim BMVIT einen Antrag auf Ermächtigung nach der FSG-NV einbringen. Mit Einbringung dieses Antrags verlängert sich

35) Durchführung nur durch Verkehrspsychologen, die im Rahmen einer ermächtigten Einrichtung seit mindestens 4 Jahren begleitende Maßnahmen durchgeführt haben (§ 7 Abs 2).

36) Durchführung hat durch einen Supervisor gem § 6 Abs 2 PsychologenG oder durch einen Kursleiter zu erfolgen, wobei dieser bereits mindestens 20 begleitende Maßnahmen selbständig geleitet haben muss.

37) Die Kurse müssen vom VPKA angeboten (§ 7 Abs 4 Z 3) und die Kursabsolventen dem BMVIT gemeldet werden (§ 9 Abs 2 letzter Satz).

38) Vgl Erläut zu § 8, 170.702/4-III/B/7/01.

39) Siehe Pkt D.4 in Teil 2 dieses Artikels, abgedruckt in ZVR 2003, Heft 4.

die Zulässigkeit der Durchführung von NSch auf Grund einer Alt-Ermächtigung bis zum Ablauf von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten der FSG-NV, das ist der **1. 10. 2004**. Wird bis zu diesem Datum keine Ermächtigung er-

teilt, ist die bisherige Ermächtigung erloschen, eine weitere Tätigkeit der Einrichtung ist unzulässig.

Ende Teil 1 – Fortsetzung folgt in ZVR 2003, Heft 4

→ In Kürze

Mit der am 1. 10. 2002 in Kraft getretenen NachschulungsV (FSG-NV) sind nunmehr auch für den Bereich der verkehrspsychologischen Nachschulungen gesetzliche Rahmenbedingungen normiert worden, die diesen wichtigen Bereich der Lenkerrehabilitation auf ein hohes qualitatives Niveau stellen. Der Autor kommentiert ausführlich die FSG-NV und stellt die neue Rechtslage der alten gegenüber.

→ Literatur-Tipp



Grundtner/Pürstl, Führerscheingesetz, 2. Aufl., Verlag MANZ (2003)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100, Fax: (01) 531 61-455,
E-Mail: bestellen@manz.at
Besuchen Sie unseren Webshop unter
www.manz.at

→ Zum Thema

Über den Autor:

Mag. Martin Vergeiner ist Mitarbeiter der Rechtsabteilung im Kuratorium für Verkehrssicherheit. Kontaktadresse: Kuratorium für Verkehrssicherheit, Ölzeltgasse 3, A-1031 Wien. Tel 01/71770-202, Fax 01/71770-8, E-Mail martin.vergeiner@kfv.at, Internet www.kfv.at.

Vom selben Autor bei MANZ erschienen:

Vergeiner/Hnatek-Petrak, Der Sicherheitsabstand beim Hintereinanderfahren, ZVR 2002, 355; *Vergeiner/Kaltenegger*, Trendsportgeräte im Straßenverkehr, ZVR 2001, 103; *Vergeiner/Kaltenegger*, Der Vertrauensgrundsatz der StVO – Schutz oder Tücke für Kinder?, ZVR 2000, 32.

Literatur: *Bartl* et al, EU-Projekt „Andrea“ – Analysis of Driver Rehabilitation Programmes (2002); *Krainz/Schützenhöfer*, Auswirkungen von Driver Improvement-Maßnahmen auf die Legalbewährung, ZVR 1999, 138; *Michalke* et al, Effizienzkontrolle von Gruppentrainingsmaßnahmen für alkoholauffällige Kraftfahrer – Driver Improvement, Institut für Verkehrspsychologie, KfV, Wien, 1987.